Auskunftspflicht zur amtlichen Mitteilung



- Bi

Sehr geehrter

selbstverständlich beantworte ich Ihre Fragen vom 30.06.2020.

- 1. Ich habe das Recht als Bezirksvorsteher die Bevölkerung per amtlicher Mitteilung anzusprechen.
- 2. Die genaue Höhe kann bei der MA 53 erfragt werden.
- 3. Ein Flugblatt ohne Impressum, das im Bezirk verteilt wurde.
- 4. Dazu kann ich aus Datenschutzgründen keine Auskunft an Dritte erteilen.

In dieser Stelle erlaube ich mir anzumerken, dass ich den Eindruck habe, dass es Ihnen aber um weit mehr geht. Daher lade Sie ein, sich einen Termin im Rahmen meiner Sprechstunden geben zu lassen, um dies persönlich auflösen zu können.

Kontaktdaten: 01 4000 ■ , oder per Mail post@bv20.wien.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

https://www.wien.gv.at/info/datenschutz/bezirke/ds-info/interessensdatei-ds.html

Tel.: 01 4000/■■■